

Checkliste „3G-Regel“ an der FAU

Nach Maßnahmen des Rahmenkonzeptes zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35, dass grundsätzlich nur Personen Zugang zur Hochschule (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) haben dürfen, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Die 3G-Regel gilt an der FAU für Studierende und sonstige Gäste, nicht für Beschäftigte.

1) Was gilt als 3G Nachweis?

Ein entsprechender Nachweis muss **zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass** vorgezeigt werden.

Getestet

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.

- **PoC Antigentest einer Teststelle**
Gültig für 24 Stunden.
- **PCR-Test, PoC-PCR-Tests**
Gültig für 48 Stunden.

Geimpft

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung.

- Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) mit einem **in der EU zugelassenen Impfstoff**. Stand 15.9.2021:
 - Comirnaty (Biontech)
 - COVID-19 Vaccine Moderna (Moderna)
 - COVID-19 Vaccine Janssen (Janssen/Johnson & Johnson)
 - Vaxzevria (Astrazeneca)
- Seit der abschließenden Impfung sind mindestens **14 Tage vergangen**
- **Impfnachweis** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache
 - Gelber Impfpass
 - Ausdruck des Impfzertifikats, auf dem der Name vermerkt ist
 - Digitaler Impfausweis per
 - Corona Warn App
 - CovPass App

Genesen

Nachweis der Genesung

- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber maximal 6 Monate alt
- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test älter als 6 Monate in Kombination mit dem Nachweis einer Booster-Impfung

2) Welche Maßnahmen können Sie ergreifen, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann?

Den Personen wird im Rahmen der Überprüfung der 3G-Regeln das Hausrecht übertragen, soweit sie dieses nicht schon innehaben (vgl. §§ 2, 4, 7 Hausordnung FAU).

Gegenüber Personen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen können oder wollen (es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit), soll konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

Der Person ist der Zutritt zur Lehrveranstaltung oder zum Gebäude zu verwehren und die Person muss das Gebäude sofort verlassen.

Sollte sich die Person weigern, das Gebäude zu verlassen, kann die Polizei eingeschaltet werden.